

Hausordnung

für das Freizeitsportzentrum Am Eisteich der Stadt Hof

§ 1

Zweckbestimmung, Geltungsbereich

1. Das Freizeitsportzentrum Am Eisteich - nachstehend Freizeitsportzentrum genannt - ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Hof, die vorwiegend der sportlichen Betätigung dient.
2. Diese Hausordnung gilt für den gesamten unter Ziffer 3 genannten Bereich. Sie ist für alle Personen verbindlich, die sich auf dem Freizeitsportzentrum aufhalten. Mit der Benutzung des Freizeitsportzentrums erkennen die Benutzer und die Besucher die Bestimmungen dieser Hausordnung an.
3. Das Freizeitsportzentrum Am Eisteich besteht aus folgenden Bereichen:
 - a. Skatepark, bestehend aus Skateplaza, Skatebowl und BMX-Bowl
 - b. Pumptrack
 - c. Multifunktionsspielfeld
 - d. Calisthenics-Sportgeräte
 - e. Inliner-Rundkurs
 - f. diverse Aufenthaltsmöglichkeiten (Saale, Eisteich, Grünflächen)
 - g. Eisteich
 - h. Lettenbach
 - i. Pavillon am Zugang zum Theresienstein

§ 2

Verwaltung, Aufsicht

1. Das Freizeitsportzentrum wird von der Stadt Hof verwaltet. Die Aufsicht und Überwachung fällt in die Zuständigkeit der Stadtverwaltung bzw. der von ihr bevollmächtigten Personen. Diese sorgen für Ordnung und Sauberkeit innerhalb des Freizeitsportzentrums und für die Einhaltung dieser Hausordnung.

2. Die Stadtverwaltung oder Personen, welche von der Stadtverwaltung bevollmächtigt sind, sind gegenüber allen Benutzern und Besuchern des Freizeitsportzentrums weisungsberechtigt. Die Gemeindeverwaltung bzw. deren Bevollmächtigte haben das Recht, Personen, die ihren Anweisungen nicht nachkommen oder gegen diese Hausordnung verstoßen, sofort vom Freizeitsportzentrum zu verweisen.

§ 3

Nutzung

1. Das Freizeitsportzentrum ist grundsätzlich ganzjährig nutzbar und zugänglich. Die Nutzung kann durch die Stadt Hof im Einzelfall, wie z. B. bei Veranstaltungen oder für Reparaturarbeiten, eingeschränkt oder untersagt werden.
2. Das Freizeitsportzentrum und seine Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, verunreinigt oder entgegen den Zwecken dieser Hausordnung benutzt werden.
3. Für Skatepark, Pumptrack und Multifunktionsspielfeld gelten folgende Nutzungszeiten: Montag bis Samstag von 9.00 Uhr bis 21.00 Uhr, Sonn- und Feiertage von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 15.00 Uhr bis 21.00 Uhr.
4. Die Nutzung der Anlage erfolgt durch alle Benutzer und Besucher auf eigene Gefahr.
5. Offenes Feuer ist auf der gesamten Anlage untersagt.
6. Sämtliche anfallenden Abfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen.
7. Es ist untersagt:
 - a) Hunde oder sonstige Tiere als Halter bzw. Verantwortlicher frei laufen zu lassen
 - b) das Mitbringen von gefährlichen Gegenständen sowie die Verwendung von scharfkantigen Spielsachen, die Verletzungen verursachen können
 - c) das Abbrennen von Feuerwerkskörpern oder ähnlichen Sprengsätzen
 - d) Rücksichtsloses Verhalten, wie zum Beispiel die ununterbrochene Inanspruchnahme der unter Ziffer 1 genannten Anlagen
 - e) das Anbieten von Waren oder Leistungen aller Art bzw. das Werben für die Lieferung von Waren oder die Leistungen aller Art ohne vorherige Genehmigung durch die Stadt Hof
 - f) das Übernachten

- g) das Abspielen lauter Musik

§ 4

Verhalten im Freizeitsportzentrum Am Eisteich

1. Jeder Benutzer und Besucher des Freizeitzentrums hat sich so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
2. Fahrzeuge aller Art dürfen nur an den dafür vorgesehenen Plätzen abgestellt werden. Es ist nicht gestattet, Motorfahrzeuge auf dem Gelände zu benutzen; diese sind auf den Parkflächen vor dem Gelände abzustellen. Festgestellte Schäden sind sofort der Stadt Hof anzuzeigen.
3. Die Anlagen sind sauber zu halten.
4. Auf dem gesamten Gelände gilt Alkoholverbot, auf den Sportanlagen zudem ein Rauchverbot.
5. An den Zugängen zu Skatepark, Pumptrack und BMX-Bowl sind Informationstafeln mit den Nutzungshinweisen für die jeweilige Sportanlage angebracht. Diese Hinweise sind durch die Benutzer und Besucher zwingend zu beachten.

§ 5

Einschränkung der Benutzung

Betrunkene und Personen, die an einer übertragbaren Krankheit i. S. des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten bei Menschen oder an einer ansteckenden Krankheit leiden, sind von der Benutzung der in § 1 genannten Anlagen ausgeschlossen.

Personen, die an einer geistigen Krankheit oder an Epilepsie leiden, ist die Benutzung nur in Begleitung einer geeigneten Person gestattet.

Jede gewerbliche Betätigung innerhalb des Freizeitsportzentrums bedarf der Genehmigung der Stadtverwaltung. Dies gilt auch für die gastronomische Betreuung von Veranstaltungen, die auf dem Gelände durchgeführt werden.

Veranstaltungen

Das Durchführen von Veranstaltungen durch Dritte ist ausschließlich nach vorheriger Genehmigung durch den Betreiber Stadt Hof möglich. Für die Veranstaltung wird ein gesonderter Nutzungsvertrag geschlossen.

§ 7

Haftung

1. Die Stadt Hof überlässt den Benutzern und Besuchern das Freizeitsportzentrum in dem Zustand, in welchem es sich befindet. Benutzer, Besucher und Veranstalter sind verpflichtet, die Geräte und Einrichtungen des Freizeitsportzentrums vor Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen. Sie müssen sicherstellen, dass schadhafte Geräte und Einrichtungen nicht benutzt werden.
2. Die Benutzer und Besucher stellen die Gemeinde von etwaigen Schadensersatzansprüchen frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung des überlassenen Freizeitsportzentrums, deren Geräte und Einrichtungen und der Zugangswege stehen. Die Benutzer und Besucher verzichten für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde.
3. Die Benutzer und Besucher haften für alle durch sie verursachten Schäden, die der Gemeinde am Freizeitsportzentrum, deren Geräte und Einrichtungen und den Zugangswegen entstehen. Ebenso haftet der Veranstalter für alle Schäden, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen.

§ 8

Zuwiderhandlungen

1. Die Stadt Hof bzw. das von ihr bevollmächtigte Personal ist berechtigt, Personen, die gegen Vorschriften dieser Hausordnung verstoßen, aus der Freizeitsportanlage zu verweisen.
2. Bei wiederholten Verstößen gegen diese Hausordnung kann nach vorheriger Verwarnung durch die Stadt Hof die Erlaubnis zur Benutzung des Freizeitsportzentrums ganz oder auf Zeit entzogen werden.
3. Bei Hausfriedensbruch (§ 123 StGB) und Sachbeschädigung (§303 StGB) bleibt die Stellung eines Strafantrages vorbehalten.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Hausordnung tritt am 08. Oktober 2022 in Kraft.

Hof, 07.10.2022

Stadt Hof

FB Schulen und Sport